



KUW
Unterrichtsrichtlinie

Inhaltverzeichnis	Seite 2
--------------------------	----------------

	Seite 3
--	----------------

Art. 1 Rechtsverhältnis

Art. 2 Grundsatz

¹ Besuch freiwillig

² Besuch verbindlich 2.-9. Klasse

Art. 3 Elterninformation

¹ Einladungen zu Informationsabenden

² Fragen an Unterrichtende

Art. 4 Verbindlichkeit KUW Besuch

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Die Taufe

² Bereitschaft Eltern zur Unterstützung

Art. 6 Abmelden KUW

¹ Schriftliche Bestätigung

² Besuch möglich von Kindern, deren Eltern nicht Mitglieder der Kirche sind.

	Seite 4
--	----------------

Art. 7 Abmelden, vorzeitiger Austritt

¹ Bestätigung KUW Besuch mit Anmeldeformular

² Eltern wollen ihr Kind nicht mehr schicken

³ Kind will Unterricht nicht mehr besuchen

Art. 8 Begleitheft Unterschriftenpass

¹ Mindestens 15 Kirchgemeindegänge

² Kontrolle im gelben Begleitheft

³ Anrechnung Gottesdienstbesuche anderer Religionen

Art. 9 Obligatorische Gottesdienst, Gemeindegänge

¹ Mindestens 15 Kirchgemeindegänge

² Kontrolle im gelben Begleitheft

³ Anrechnung Gottesdienstbesuche anderer Religionen

Art. 10 Abwesenheiten, Entschuldigungen, Absenzen

¹ Unterrichtsbesuch Prozentsatz

² Alle Unterrichtsblöcke besucht

³ Entschuldigungen bei Krankheit

	Seite 5
--	----------------

Art. 10 Abwesenheiten, Entschuldigungen, Absenzen

⁴ Keine freien Halbtage

⁵ Nachholen unentschuldigter Absenzen

Art. 11 Nachholmöglichkeit

¹ Nachholpflicht

² Geeigneter Ersatzunterrichtsbesuch

³ Verpasste Lagertage

Art. 12 Disziplin

¹ Gespräch mit Jugendlichen und Eltern

² Einsatz KUW Kommission

³ Ausschluss vom KUW Unterricht

Art. 13 Neuzuzüger

¹ Nachholen fehlender Teile

Art. 14 Späteinsteiger

² Nachholprogramm fehlender Teile

Art. 15 Klassenwechsel

¹ Wiederholen einer Schulklasse

	Seite 6
--	----------------

Art. 15 Klassenwechsel

² Überspringen einer Schulklasse Art. 16

Art. 17 Klassenwechsel KUW

¹ In begründeten Fällen

² Schriftliches Gesuch

Art. 18 Unterrichtskosten

¹ Anwendung, Berechnungsgrundsatz

	Seite 7
--	----------------

Art. 18 Unterrichtskosten

² Jährliche Rechnungsstellung

³ Ansprechperson bei Kostenfragen

⁴ Familien mit mehreren Kindern

Inkrafttreten und Genehmigung

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen

KUW I = (2.-3. Schulklasse) KUW2 – KUW im zweiten Schuljahr

KUW II = (4.-5. Schulklasse) KUW4 – KUW im vierten Schuljahr

KUW III = (7.-9. Schulklasse) KUW7 – KUW im siebten Schuljahr

Rechtsverhältnis	Art. 1 Die Kirchliche Unterweisung und die Konfirmation sind in der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn vom 11. September 1990 geregelt, Stand am 1. Januar 2008. Kirchenordnung Art. 56 – 68
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Teilnahme an der KUW ist freiwillig, nach Anmeldung aber verbindlich. Die kirchliche Unterweisung bildet mit allen ihren drei Teilen ein zusammengehörendes Angebot. ² Der vollständige Besuch der KUW (2. - 9. Klasse) ist die Voraussetzung für die Konfirmation und ist verbindlich.
Elterninformation	Art. 3 ¹ Die Eltern und Kinder erhalten zu gegebener Zeit schriftliche Einladungen für die KUW-Veranstaltungen. Grundlegend über die KUW informiert werden die Eltern am Elternabend vor der KUW2. Weitere Elternabende finden in der Oberstufe statt. ² Für Fragen und Bemerkungen können sich die Eltern jederzeit an die von der Kirchgemeinde bezeichneten Ansprechpersonen wenden.
Verbindlichkeit	Art. 4 Eltern, die sich für den Besuch ihrer Kinder in der KUW entscheiden, respektieren diesen Grundsatz. Die Konfirmation setzt grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen können gemäss Kirchenordnung Art.63 ² geregelt werden.
Voraussetzungen	Art. 5 ¹ Die Taufe ist nicht die Voraussetzung für den Besuch der KUW. ² Der Besuch der KUW steht auch für Kinder offen, die (bzw. deren Eltern) nicht Mitglieder unserer Kirchgemeinde sind. Siehe aber Art. 17.
Anmeldung KUW	Art. 6 ¹ Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular. Dieses wird am Einschreibe-Gottesdienst abgegeben oder vorgängig den für die Koordination Verantwortlichen zugesandt. ² Mit der Anmeldung erklären die Eltern ihre Bereitschaft, ihr Kind zum regelmäßigen Besuch der KUW bis zur Konfirmation anzuhalten und ihr Kind zu den Gottesdiensten und Gemeindeanlässen begleiten.

Abmeldung, vorzeiti-
ger Austritt

Art. 7

¹ Eltern, die sich gegen den Besuch der KUW entscheiden, bestätigen das auf dem Anmeldeformular. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass die Kinder bei einem späteren Einstieg Versäumtes nachholen müssen.

² Eltern, die ihr Kind nicht mehr ins KUW schicken möchten, sind gebeten, diesen Entscheid schriftlich begründet an die KUW-Kommission zu richten.

³ Wenn ein Kind vorzeitig aus dem KUW austreten will, müssen die Erziehungsberechtigten dies der Unterrichtsperson oder der KUW-Kommission schriftlich mitteilen, wenn möglich mit Begründung.

Begleitheft /
Unterschriftenpass

Art. 8

¹ In der 2. Klasse wird den Schülern ein Begleitheft abgegeben. Die besuchten KUW – Einheiten und Gottesdienste / Gemeindeanlässe werden darin eingetragen.

² Mittels Unterschrift bestätigen die Unterrichtenden den jeweiligen Besuch. Das Begleitheft wird bis zur Konfirmation geführt.

Obligatorische Got-
tesdienste / Gemein-
deanlässe

Art. 9

¹ Die Kirchenordnung Art. 61 schreibt für die KUW I bis III den Besuch von insgesamt 15 Kirchengemeindeanlässen vor. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der KUW - Thematik.

² Die Gottesdienste / Anlässe werden im Begleitheft eingetragen, mit der Unterschrift des Pfarrers, der Pfarrerin, der Katechetin oder der KUW- Mitarbeiterinnen versehen.

KUW 2	1 Einführungs- und 1 Taufgottesdienst
KUW 3	1 Abendmahlgottesdienst
KUW 5	1 Abschlussgottesdienst
KUW 7 - 9	11 Gottesdienste, Gemeindeanlässe inkl. Konfirmation

³ Es werden maximal 4 Gottesdienstbesuche angerechnet, die ausserhalb der Reformierten Kirchgemeinde Meiringen oder bei anderen Konfessionen oder christlichen Gemeinschaften besucht werden.

Abwesenheiten
Entschuldigungen
Absenzen

Art. 10

¹ Es darf nicht mehr als 10% des gesamten KUW - Pensums versäumt werden.

² In der KUW Unter- und Mittelstufe darf keiner der fünf Themenblöcke – Taufe, Abendmahl, Bibel, Jesus, Der Weg des Evangeliums ins Oberhasli – im Begleitheft fehlen.

³ Entschuldigungen wegen Krankheit in der KUW auf der Unter- und Mittelstufe sind telefonisch an die KUW-Koordination zu richten. Ab der 7 Kl. sind die Entschuldigungen direkt an die Unterrichtenden zu melden.

Arzt- und Zahnarztbesuche gelten nur im Notfall als entschuldigte Absenz.

⁴ Die fünf freien Halbtage des Volksschulgesetzes haben für die KUW keine Gültigkeit.

⁵ Unentschuldigte Absenzen müssen nachgeholt werden.

Nachholmöglichkeiten **Art. 11**

¹ Wenn Schülerinnen oder Schüler wesentliche Teile versäumen, ist den Erziehungsverantwortlichen zu reden, damit das Versäumte in geeigneter Weise nachgeholt werden kann. Kirchenordnung Art. 66. Abs. 1.

² Das Nachholen geschieht in geeigneter Weise als Ersatz. Nachholmöglichkeiten sind zum Beispiel:

- Unterrichtsbesuch mit einem anderen Jahrgang,
- ein freiwilliger Einsatz als Hilfsleiter in einem Kinderlager,
- für jüngere Kinder den Besuch des Ferienlagers ohne Koffer oder andere Angebote nach Vereinbarung.

Weitere Nachholmöglichkeiten liegen im Ermessen der unterrichtenden Person und werden mit der KUW Kommission abgesprochen.

³ Verpasste Lagertage werden mit sozial-diakonischen Einsätzen innerhalb der Kirchgemeinde Meiringen nachgeholt.

Disziplin **Art. 12**

¹ Bei disziplinarischen Schwierigkeiten, wenn z.B. ein Schüler den Unterricht erheblich stört, sucht die unterrichtende Person das Gespräch zuerst mit dem Jugendlichen und dann mit den Eltern.

² Wenn keine Besserung eintritt, wird die Situation der KUW-Kommission unterbreitet.

³ Als weiterer Schritt kann ein Schüler durch den KGR aus der KUW ausgeschlossen werden.

Neuzuzüger **Art. 13**

¹ Neuzuzüger können Teile der KUW I und KUW II (Unter- und Mittelstufe) nachholen (siehe Art. 11).

² Über den Umfang, Art und Weise des nachträglich zu Besuchenden Unterrichts entscheidet der zuständige Unterrichtende. Die KUW - Kommission wird informiert.

Späteinsteiger **Art. 14**

¹ Kindern, die später in die KUW einsteigen möchten, ist dies zu ermöglichen.

² Ein Nachholprogramm wird mit den betroffenen Kindern, ihren Erziehungsberechtigten und den Unterrichtenden besprochen.

Klassenwiederholung **Art. 15**

¹ Wiederholt ein Kind eine Klasse, bestehen zwei Möglichkeiten.
a) Das Kind setzt beim Kirchlichen Unterricht ein Jahr aus und steigt dann mit seinem „neuen“ Jahrgang wieder ein.
Diese Lösung hat die Vorteile, dass der Schüler mit seinen Jahrgängern konfirmiert wird und vorallem, dass es mit dem Stundenplan der Schule keine Probleme ergibt.

b) Das Kind besucht weiter mit seinem ehemaligen Jahrgang das KUW. Dies bedingt jedoch, dass die Eltern mit der Schule und der Schulleitung klären, ob es für die Schule / Schulleitung möglich ist, bzw. ob Lehrer / Schulleitung bereit sind, dem Schüler die nötigen Absenzen zu bewilligen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass bei einem Schul-Austritt Ende der 8. Klasse die gesamte KUW besucht worden ist.

² Für Kinder, die Klassen überspringen gelten obige Ausführungen sinngemäss.

Schulwechsel

Art. 16

Verlässt ein Schüler die Schule in Meiringen vor der Konfirmation (z.B. Ende der 8. Klasse) so bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Das Schüler fährt am neuen Schul- / Lehrort mit der KUW weiter und wird dort konfirmiert.

b) Das Schüler / die Erziehungsberechtigten organisieren sich mit der Schule, dass das Schüler den Unterricht in Meiringen besuchen kann. In diesem Fall wird es in Meiringen konfirmiert.

Wenn diese Unterrichtsbesuche nur teilweise möglich sind, suchen die Erziehungsberechtigten, in Absprache mit der betreffenden Schule/Institution, Katechetin/Pfarrer einen Weg, um die fehlenden Lektionen in geeigneter Form nachzuholen.

Klassenwechsel KUW

Art. 17

¹ Ein Klassenwechsel wird nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt.

² Die Eltern stellen ein schriftliches Gesuch mit Begründung an die KUW Kommission. Die KUW-Kommission entscheidet nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der Unterrichtenden darüber und informiert den Kirchgemeinderat und die Gesuchsteller.

Unterrichtskosten

Art. 18

¹ Für Schüler deren Eltern nicht Mitglieder der Reformierten Kirche sind werden folgende Ansätze verwendet.

Fortsetzung auf Seite 7

Berechnungsansatz

Stufe		Jahresbeitrag
KUW 2 2. Schuljahr	3 Halbtage (à 3,5 Lekt.) Einschreibe-Gottesdienst Tauf-Gottesdienst	120.00
KUW 3 3. Schuljahr	3 Halbtage (à 3,5 Lekt.) Abendmahls-Gottesdienst	120.00
KUW 4 4. Schuljahr	4 Halbtage (à 4 Lekt.)	120.00
KUW 5 5. Schuljahr	2 Halbtage 1 KUW-Tag 1 KUW-Gottesdienst	120.00
6. Schuljahr	Kein kirchlicher Unterricht	
KUW 7 7. Schuljahr	4 Halbtage (à 4 Lekt.)	120.00
KUW 8 8. Schuljahr	4 Halbtage (à 4 Lekt.)	120.00
	Konflager (3-4 Tage) (100.- + 140.-)	240.00
KUW 9 9. Schuljahr	18 Doppellektionen Konfirmation	200.00
		1160.00

² Die Kosten werden jährlich in Rechnung gestellt. Eine Aufspaltung in einzelne Lektionen ist nicht möglich.

³ Ansprechperson betreffend Kostenfragen ist die Präsidentin/der Präsident der KUW-Kommission.

⁴ Familien mit mehreren Kindern:
 Ein zweites Kind zahlt die Hälfte des Betrags
 Das dritte Kind zahlt einen Drittel des Betrags
 Das vierte Kind zahlt einen Viertel des Betrags

⁵ Härtefälle: Ist es den Eltern nicht möglich, die Kosten zu übernehmen, können sie eine Reduktion oder Erlass bei der KUW Kommission beantragen. Die finanziellen Verhältnisse sind offen zulegen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 1.01.2008 in Kraft und hebt die Richtlinie Empfehlung AKUR, genehmigt KGR 2/2007 auf.

Genehmigung:

So beraten und genehmigt an der Kirchgemeinderatssitzung vom 9.12.2008

Reformierte Kirchgemeinde Meiringen

Präsidentin

Sekretär



Annerös Frutiger



Dres Winterberger

